

che und politische Rechte vom 19. Dezember 1966 unklar bleibe.

Die vorliegende Schrift aus der Feder des Luzerner Alt Regierungsrates und Erziehungsdirektors Dr. Walter Gut beinhaltet ein engagiertes Plädoyer für die ersatzlose Streichung dieses konfessionellen Ausnahmeartikels, der 1874, auf dem Höhepunkt des gegen die römisch-katholische Kirche gerichteten schweizerischen Kulturkampfes (als Reaktion auf die päpstliche Ernennung des ultramontanen Genfer Pfarrers Gaspard Mermillod zum Apostolischen Vikar von Genf), in die Bundesverfassung eingeführt und als „Kind des radikalen Zeitgeistes ... in den folgenden Jahrzehnten von einzelnen Staatsrechtslehrern sorgsam gepflegt“ wurde (S. 5). Der Verfasser legt den historischen Befund dar und geht den verschiedenen parlamentarischen Vorstößen für die Streichung des „Bistumsartikels“ nach. Diesen stellt er die Interpretation des „Bistumsartikels“ in der Rechtsliteratur gegenüber, die nicht nur die Errichtung von Bistümern, sondern auch jede Veränderung von Bistumsgrenzen als genehmigungspflichtig bezeichnet und folglich den „Bistumsartikel“ extensiv auslegt. Nun wurde aber dieser „Bistumsartikel“ nur ein einziges Mal angewandt, nämlich im Bundesratsbeschuß vom 28. April 1876 bezüglich der Genehmigung des christkatholischen Nationalbistums. Und hier handelte es sich „in zweifacher Hinsicht um einen Sonderfall“, einerseits weil der Bundesrat damals einem lebhaften Wunsch des christkatholischen Synodalarates (zur Erhöhung der „Respektabilität dieser von der römisch-katholischen Kirche getrennten neuen Kirche“) entsprach, andererseits weil sich der genannte Bundesratsbeschuß lediglich mit der Feststellung begnügte, „dass die Bestimmungen über die Einrichtung dieses [christkatholischen] Nationalbistums ‚nichts dem Bunde oder den Rechten der Kantone Zuwiderlaufendes enthalten‘“ (S. 7). Steht somit die gängige Rechtsmeinung in scharfem Kontrast zu jenem Bundesratsbeschuß, so kann der Verfasser außerdem auf den Tatbestand verweisen, daß praktisch alle Bistümer der Schweiz längst vor dem neuen Recht von 1874 bestanden hatten „und keiner ‚nachträglichen Genehmigung‘ bedurften“ (S. 11) und im übrigen „keine einzige ‚Bistumserrichtung‘ der zahlreichen nicht-katholischen, christlichen Kirchen, denen eine episkopale Verfassung eignet [der Verfasser zählt allein acht orthodoxe Kirchen in der Schweiz mit zum Teil auswärtigen Epi-

skopaljurisdiktionen], genehmigt oder zur Durchführung des Genehmigungsverfahrens verhalten worden“ ist (S. 30).

Statt diese anachronistische „unilaterale Bestimmung“, die der heutigen staatskirchenrechtlichen Grundsatznorm der korporativen Religionsfreiheit widerspricht, in der Bundesverfassung nachzuschleppen oder gar neu zu kreieren, empfiehlt der Verfasser, „nach gutem altem eidgenössischem Brauch und gemäss der politischen Kultur in unserem Land“ bei Errichtung und Änderung von Bistumsgrenzen „auf einvernehmliche – und nicht hoheitlich einseitige – freundschaftliche Zusammenarbeit zwischen Kirche und Staat“ zu bauen, nämlich (u.a. gemäß der Praxis in den deutschen Bundesländern) konkordatäre Lösungen anzustreben und die betroffenen Kantone in die Verhandlungen mit einzubeziehen. Allerdings setze dies entsprechend „den neueren, zeitgemässen Einsichten ... ein adäquates Verhältnis von Kirche und Staat voraus. Wer in der Kirche immer noch „ein Teilorgan des Staates (des Bundes oder des Kantons)“ sehe, werde Mühe haben, „dem Gedanken der offenen und freundschaftlichen Zusammenarbeit zwischen Kirche und Staat – diesen grossen Daseinsmächten der europäischen Völker – verpflichtete Schritte zu tun“ (S. 18 f.). Am ehesten erschiene dem Verfasser von daher noch eine Bestimmung „denkbar, verfassungssystematisch freilich nicht notwendig, ... wonach der Bund mit Kirchen, deren Zuständigkeitsbereich das ganze Land umfasst oder doch die kantonalen Grenzen übersteigt, Verträge abschliessen kann“ (S. 38).

Das Bändchen bietet eine wohlfundierte rechtshistorische und staatskirchenrechtliche Fallstudie zu einem problematischen Verfassungsartikel, wie er wohl in keiner anderen europäischen Staatsverfassung mehr zu finden ist.

München

Manfred Weitlauff

Dirk Hempel: *Friedrich Leopold Graf zu Stolberg (1750–1819). Staatsmann und politischer Schriftsteller* (= Kontext. Studien zur Literatur- und Kulturgeschichte der Neuzeit 3), Weimar – Köln – Wien (Böhlau Verlag) 1997, 9, 329 S., kt., ISBN 3-412-00396-4.

Friedrich Leopold Graf zu Stolberg – wegen seiner antirevolutionären Haltung und wegen seines spektakulären Übertritts zur katholischen Kirche den einen

reaktionärer „Antiquar“ und „alter Betbruder“, den anderen Heros katholischen Bekennermuts, dessen eigentlich bedeutende Lebensphase erst mit seiner Konversion begonnen und in seiner fünfzehnbändigen monumentalen „Geschichte der Religion Jesu Christi“ (1806–1818) ihren schöpferischen Höhepunkt erreicht habe, wieder anderen (zwischenzeitlich) „deutscher Christ und Arbeiter an der völkischen Wiedergeburt“: Dies ist das zwiespältige Bild, wie es seit dem Beginn des 19. Jahrhunderts bis in die jüngste Zeit herein (von ganz wenigen Ausnahmen abgesehen) je nach „ideologischem“ Standpunkt der Verfasser vom Grafen Stolberg – ihn „abstoßend“ oder ihn „ver-einnahmend“ – gezeichnet wurde. Die vorliegende Arbeit, 1994 von der Philosophischen Fakultät für Sprach- und Literaturwissenschaft der Universität München als Doktor-Dissertation angenommen, setzt sich demgegenüber zum Ziel, „der Person Stolbergs neue Konturen zu verleihen und in einem Versuch der Annäherung an Objektivität – lange überfällig – ein Desiderat zu erfüllen“ (S. 4). Dabei stellt der Vf. „im Kontrast zu Teilen der jüngsten Literaturwissenschaft, die weitgehend ohne den Autor auszukommen suchen und in erster Linie von Zeichen, Texten und Diskursen handeln wollen“, in den Mittelpunkt seiner Darstellung „gerade die Person Stolbergs in ihren vielfältigen Rollen im politisch-kulturellen System seiner Zeit“ (ebd.). Dementsprechend basiert diese literaturwissenschaftlich orientierte Untersuchung, die eben dem Staatsmann und politischen Schriftsteller Stolberg, somit in der Hauptsache dessen öffentlichem Wirken bis zu seinem Abschied aus dem Staatsdienst im Jahr 1800, gewidmet ist, vornehmlich auf mehr privaten bzw. personenbezogenen Quellen wie Briefen, Tagebüchern und ähnlichen Formen privater Äußerung sowie auf Stolbergs literarischer Produktion, deren Rolle und Intention natürlich besondere Aufmerksamkeit zukommt. Bei der Suche nach personalen Quellen stützte sich der Vf. auf das von Ingeborg und Jürgen Behrens (Friedrich Leopold Graf zu Stolberg Stolberg. Verzeichnis sämtlicher Briefe. Bad Homburg v.d.H. – Berlin – Zürich 1968, 9 f.) erarbeitete Archivverzeichnis, konnte dieses aber zugleich aktualisieren und um 11 weitere Archive ergänzen, so daß er insgesamt 73 Archive bzw. Bibliotheken benützte (S. 287–289).

Auf der Grundlage dieses umfangreichen, großenteils handschriftlichen Quellenmaterials – und in Auseinanderset-

zung mit der disparaten Literatur – verfolgt die Darstellung auf dem Familienhintergrund und der religiösen, d.h. herrnhutisch geprägten pietistischen Ausrichtung des Familienlebens den Werdegang, die berufliche Karriere und die diplomatische sowie politisch-reformersche Wirken Stolbergs, des Standesherrn alter reichsadelliger Abstammung, der sich und Seinesgleichen durchaus als den regierenden Fürsten ebenbürtig verstand, und zwar – wie er 1777 seinem Bruder Christian schrieb – nicht von des Königs, des Papstes oder des Kaisers Gnaden, „sondern weil unsre Väter stark waren u: tapfer[,] herrschten sie [schon vor tausend Jahren in Sachsen] von Natur. Von Natur, das ist das wahre Von Gottes Gnaden“ (S. 51).

Der Vf. schildert die Jugendjahre im Umfeld des dänischen Hofes, in dessen Diensten der Vater Christian Günther (1714–1765) stand. Klopstock, der Freund der Familie, führte hier die Kinder zur frühen Beschäftigung mit der Literatur. In den Jahren 1770–1774 studierte Stolberg mit seinem Bruder Christian nach dem Beispiel des inzwischen verstorbenen Vaters in Halle und Göttingen Jurisprudenz, um sich, nicht zuletzt aus finanzieller Notwendigkeit, für die höhere Verwaltungslaufbahn im Staatsdienst vorzubereiten. Doch legten die Brüder ihr Studium breit an und widmeten sich nebenher der schönen Literatur sowie englischen, griechischen und lateinischen Sprachstudien. In Göttingen kam es schließlich zu der für Stolberg fast schicksalhaften Begegnung und Freundschaft mit dem hochbegabten, aber von Ressentiments gegen den Adel und die Katholiken erfüllten Johann Heinrich Voß und zur Aufnahme der Brüder in den kurz zuvor von einer kleinen bürgerlichen Studentengruppe (unter Voß' Führung) aus der Taufe gehobenen „Göttinger Hain“ (19. Dezember 1772), einen kurzlebigen Dichterbund, der Freiheit, Natur, Vaterland auf sein Banner geschrieben hatte, Christoph Martin Wieland und die Tyrannen verteufelte, Klopstock als Vorbild verehrte und sich im übrigen als deutsch-national und antifranzösisch gerierte. Damit aber setzte Stolbergs ernsthaftere schriftstellerische Betätigung ein. Dichtersich thematisierte er in mittelalterlichen „Bildern“ seine (auch von der Göttinger „Reichs-Publicistik“ beeinflussten) politischen Grundpositionen: Freiheit, freilich nicht im Sinne von Gleichheit aller, sondern im Sinne der Befreiung von der „Despotie“ absolutistischer Herrschaft, der Wiederherstellung der alten ständischen Rech-

te des Adels gegen den willkürlich gesetzten Souveränitätsanspruch der Fürsten, etwa nach dem Vorbild der konstitutionellen Monarchie Englands. 1774 wurden die beiden Brüder Stolberg und Voß auch in die Hamburger Loge „Zu den drei Rosen“ aufgenommen, die dem „Göttinger Hain“ ähnliche Losungen vertrat. Doch Stolberg, seit 1775 „Meister“, distanzierte sich von der Freimaurerei wieder; denn er mißtraute geheimen Gesellschaften zutiefst.

Nach der Rückkehr von einer an das Studium sich anschließenden Kavaliereise in die Schweiz (April 1775 bis Januar 1776), die ihn mit Goethe und anderen jungen Dichtern, aber auch mit Voltaire zusammenführte und seine Freundschaft mit Johann Caspar Lavater (bis zu dessen Tod im Jahr 1801) begründete, trat Stolberg als „Oberschenk“ in die Dienste des evangelischen Lübecker Fürstbischofs und oldenburgischen Herzogs Friedrich August von Holstein-Gottorp (nachdem er das von Goethe und dem „trefflichen [Carl Theodor von] Dahlberg Mainzischen Stadthalter von Erfurt“ übermittelte Angebot einer Kammerherrnstelle beim Herzog Carl August von Sachsen-Weimar aus letztlich nicht geklärten Gründen, vielleicht unter Klopstocks Einfluß, ausgeschlagen hatte).

Die Arbeit beleuchtet eingehend Stolbergs Wirken als Gesandter des Lübecker Fürstbischofs in Kopenhagen (1776–1781). Die zahlreichen diplomatischen Geschäfte, mit denen er befaßt war und die er mit großem Ernst betrieb, ließen keine Muße zu ausgedehnter Schriftstellerei. Doch entstand in diesen Jahren neben Stolbergs Ilias-Übersetzung u. a. das stark politisch motivierte große Versepos (in fünf Gesängen) „Die Zukunft“, in welchem er die sozialen Mißstände seiner Zeit, insbesondere die Versklavung der Afrikaner und die Unterdrückung der Leibeigenen in Europa geißelte. Seine Ernennung zum Landdrosten (Landvogt) im oldenburgischen Neuenburg (1783) – ein Amt, das er nach seiner ersten Eheschließung (1782) und einem längeren, schriftstellerisch sehr fruchtbaren Urlaub erst im August 1785 antrat – gab ihm dann erstmals die Möglichkeit, sozial tätig zu werden, wenn auch nur in engem Rahmen. So setzte er sich als Richter im Interesse der Angeklagten für eine Verfahrensbeschleunigung ein, ebenso für die Unterstützung armer Leute. Erst die Berufung zum Kammer- und Konsistorialpräsidenten in Eutin, der Residenz des Fürstbischofs von Lübeck, und damit zum höchsten Verwaltungsbeamten im Lübecker Hochstift im Jahr 1791 (nach seiner zwischenzeitlichen Tätigkeit als dänischer

Gesandter in Berlin 1789–1791) bot Stolberg Gelegenheit zur Durchführung oder zumindest Einleitung durchaus aufgeklärter reformerischer Maßnahmen in den Bereichen der Volkserziehung und des Schulwesens, der strukturellen Umgestaltung der Landwirtschaft und der Bauernbefreiung. Vor allem an der (schrittweisen) Aufhebung der Dienstpflichtigkeit der Gutsuntertanen (also der Leibeigenschaft) und deren Konzeptionierung hatte Stolberg durch sein an den Herzog von Oldenburg gerichtetes „dringendes Mémoire“ vom 11. März 1796 (abgedruckt S. 315–319) entscheidenden Anteil (ungeachtet dessen, daß die allgemeine gesetzliche Regelung erst 1808 erfolgte). Der Fürstenkritiker Stolberg, der mit Klopstock und anderen die Französische Revolution, weil gegen die absolutistische „Despotie“ gerichtet, anfänglich „enthusiasmirt“ begrüßt, sich dann freilich angesichts ihrer Realität sehr schnell von ihr wieder distanziert hatte (siehe den Exkurs S. 176–183), nunmehr „selbst ein Fürstendiener in hoher Position“, war – wie der Vf. formuliert – ein „strategische[s] Bündnis mit dem Absolutismus“ eingegangen, allerdings unter dem Regiment eines nach den Prinzipien des aufgeklärten Absolutismus „im besten Sinne patriarchalisch“ regierenden, „von humaner Gesinnung“ erfüllten Monarchen (S. 170 f.).

Diese vom Vf. im Licht der politischen Gedankenäußerung Stolbergs mit spürbarer Sympathie dargestellte öffentlich-politische Wirksamkeit fand ein – für den Herzog von Oldenburg als obersten Dienstherrn und dessen ersten Minister Friedrich Levin Grafen Holmer – ebenso abruptes wie bedauerliches Ende durch Stolbergs Übertritt zur katholischen Kirche am 1. Juni 1800. Dieser Schritt, nach siebenjährigem Ringen unter dem Einfluß der Fürstin Amalia von Gallitzin und ihres geistlichen Freundeskreises in Münster – als „Resultat langer Unruhen, Untersuchung vieler wiedergekehrter, und nur durch Gottes Kraft überwundenen Zweifel“ (Stolberg an Graf Holmer, nach dem 1. Juni 1800; zit. S. 226) – vollzogen, machte ein weiteres Verbleiben im Regierungsamt am Hof des evangelischen Fürstbischofs von Lübeck unmöglich und hatte somit den Rückzug des Fünfzigjährigen ins Privatleben zur Folge. Doch diese Konversion, ihre Hintergründe und Umstände (auch Stolbergs Verständnis der katholischen Kirche), sind nicht Thema der vorliegenden Arbeit, wie überhaupt die (stark pietistisch gefärbte) religiöse Komponente im Leben Stolbergs entspre-

chend der zu behandelnden Thematik nur am Rande zur Sprache kommt. Immerhin ist dem „Wirken des Privatmanns“ Stolberg, der nunmehr „von der Seccatur“ befreit und den Geschäften der großen Welt entzogen, „im Kreis um die Fürstin Gallitzin und Fürstenberg endlich der lange gefühlten „Gemeinschaft des Geistes leben“ konnte (S. 229), das letzte Kapitel der Darstellung (S. 229–253) gewidmet. Stolberg siedelte mit seiner Familie nach Münster über und verfaßte, vom Freundeskreis der „Familia sacra“ gedrängt, in den Jahren 1804–1818 seine große erbauliche „Geschichte der Religion Jesu Christi“, im Grunde ein Bekenntniswerk, eine (allerdings unausgesprochene) „Apologia pro sua vita“, und zugleich eine (gegen Aufklärungsphilosophen und -theologen, Revolution und Rationalismus gerichtete) scharfe Zeitkritik, den verunsicherten Christen zur Bestärkung und den durch Aufklärung „verblendeten“ Zeitgenossen zur Belehrung und Besinnung. Und das Werk, das bekanntermaßen viele romantisch gestimmte Geister ansprach und somit unter allen Werken Stolbergs wohl die breiteste Wirkung erzielte, verlegte der mit Stolberg befreundete evangelische Hamburger Verleger Friedrich Perthes. 1810 wurden von diesem die ersten fünf Bände, um ihre Verbreitung zu fördern, zu verbilligtem Preis angeboten (S. 236).

Stolberg hatte sich zwar von den öffentlichen Geschäften zurückgezogen, jedoch keineswegs aus dem öffentlichen Leben. Nicht nur in seiner – durchgehend von einer theozentrischen Geschichtsdeutung geprägten – „Geschichte der Religion Jesu Christi“ (die er auf Grund seines mystischen Kirchenverständnisses ausschließlich mit der katholischen Kirche identifiziert), sondern auch in zahlreichen anderen politischen und religiösen Gedichten, Abhandlungen und Schriften („Ueber unsere Sprache“, 1810; „Vaterländische Gedichte“, 1815; „Ueber den Zeitgeist“, 1818; „Betrachtungen und Beherzigungen der Heiligen Schrift“, 2 Bände, 1819–1821; usw.) erhob er bis an sein Lebensende unermüdlich als Schriftsteller und Dichter zum Zeitgeschehen seine kritische Stimme.

Die vorliegende Darstellung rückt dankenswerterweise einen in der bisherigen Literatur fast völlig vernachlässigten Teil der Biographie Stolbergs in helles Licht: eben den Staatsmann und politischen Denker Stolberg, eine von adeligem Standesbewußtsein und christlicher Grundhaltung bestimmte, aufrichtig um Humanität und Gerechtigkeit bemühte Persön-

lichkeit, die unter dem Eindruck der Revolution und ihrer Folgen das Heil des Staates in der Rückkehr zur altständischen Reichsverfassung und in deren christlicher Fundierung, im Festhalten an Tradition, Ordnung, Religion und überkommenen Rechten, gesehen hat, in konservativen Positionen also, wie sie auch den Romantikern eigen waren. Dem Vf. ist zu dieser seiner Dissertation, die sich durch sorgfältige Quellenanalysen und vor allem auch durch einen sehr gepflegten, flüssigen Sprachstil auszeichnet, zu gratulieren. Es wäre zu wünschen, daß diese verdienstvolle Untersuchung, die als Ergebnis der archivalischen Recherchen u. a. ein ergänztes Verzeichnis der Briefe Stolbergs bietet (S. 289–314), der Stolberg-Forschung neue Impulse vermittelt – zusammen mit der zu erwartenden Dokumentation der hochqualifizierten Stolberg-Tagung (10. bis 13. September 1997) in der Eutiner Landesbibliothek, zu der das Werk gerade noch rechtzeitig erschienen ist.

München

Manfred Weitlau

*Anton Landersdorfer: Gregor von Scherr (1804–1877). Erzbischof von München und Freising in der Zeit des Ersten Vatikanums und des Kulturkampfes (= Studien zur altbayerischen Kirchengeschichte 9), München (Verlag des Vereins für Diözesangeschichte von München und Freising) 1995, 45, 528 Seiten, brosch.*

Vorliegende Untersuchung, eine vom Kirchenhistoriker Georg Schwaiger angelegte Habilitationsschrift der Katholisch-Theologischen Fakultät der Universität München, schildert das Leben und Wirken von Gregor Scherr, der 1840 zum ersten Abt des restaurierten Benediktinerklosters Metten ernannt wurde und von 1856 bis 1877 als dritter Erzbischof von München und Freising die Geschicke dieses nach dem Konkordatsabschluß von 1817 errichteten Metropolitansprengels lenkte, in letzterer Position von amtswegen auch Reichsrat der Krone Bayerns und Vorsitzender der 1850 etablierten Freisinger Bischofskonferenz.

Nach einem einleitenden Überblick über den Weg der bayerischen Kirche in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts, der den Bogen spannt vom gewaltigen Schock der Säkularisation über den organisatorischen Wiederaufbau und die religiöse Erneuerungsbewegung der zwanzig-